



Stans, 25. November 2014

Nr. 865

Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend Bewilligungspraxis für Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken (Gelegenheitswirtschaften). Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 eine Kleine Anfrage von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend Bewilligungspraxis für Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken (Gelegenheitswirtschaften). Der Fragesteller ersucht den Regierungsrat um Beantwortung von drei Fragen zur Handhabung der Bewilligung von Betrieben mit Abgabe von Speisen und Getränken aufgrund der in den letzten Jahren ständig ändernden Rahmenbedingungen.

1.2

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass die Kleine Anfrage Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes entspricht. Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Anfrage binnen zweier Monat seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrates zugestellt. Zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium dann die erfolgte Zustellung der Beantwortung fest.

2 Erwägungen

Die Rahmenbedingungen im Gastgewerbe haben sich in den vergangenen 10 Jahren wesentlich verändert. Die Volkswirtschaftsdirektion hat bereits erkannt, dass das aktuelle Gastgewerbegesetz (GGG) den veränderten Gegebenheiten zu wenig Rechnung trägt. Daher hat die Volkswirtschaftsdirektion resp. das Arbeitsamt 2010 eine Revision des Gastgewerbegesetzes in Angriff genommen. Nach diversen Umfragen und Einbindung der Branche wurden folgende Punkte als wesentlichen Elementen der Revision definiert: Regelungen für die Paragastonomie, Anpassung der betrieblichen und der persönlichen Voraussetzungen, klare Kompetenzenregelung zwischen Kanton und Gemeinden, etc..

Da der Bund das Alkoholgesetz überarbeitet und dabei insbesondere geregelt wird, ob der Kanton in Zukunft weiterhin eine Abgabe erheben „muss“ oder in Zukunft auch „kann“, wurde die Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes gestoppt. In der Wintersession 2014 wird sich der Ständerat mit den Vorschlägen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates befassen. Das neue Alkoholgesetz tritt frühestens am 1. Juli 2016 in Kraft. Die Volkswirtschaftsdirektion verfolgt den Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene und nimmt die Arbeiten dann wieder auf, wenn das Bundesgesetz vorliegt.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen von Landrat Sepp Durrer wie folgt Stellung:

2.1 Welche Übersicht hat der Kanton über die Bewilligungspraxis von Vereins- und Gelegenheitswirtschaften wie „Herdern“, Kirchenzentren, Gemeindegärten, Altersheimen, etc.?

Gemäss Art. 2 und 3 GGG erteilt der Kanton Gastgewerbebewilligungen. Die Gemeinden erteilen Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften (Art. 4 GGG). Das Arbeitsamt Nidwalden führt für jeden bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieb ein Dossier.

2.2 Hat der Kanton eine Liste der verantwortlichen Personen, die diese Betriebe leiten?

Eine Liste besteht nicht. Im Dossier eines bewilligungspflichtigen Betriebes kann die ganze Historie der vergangenen Jahre nachvollzogen werden. Die Gesuchunterlagen und Bewilligungen mit der jeweilig verantwortlichen Person sind im Dossier abgelegt.

2.3 Wie werden die Abrechnungen kontrolliert betreff Mehrwertsteuern, Alkoholabgaben, Lebensmittelkontrollen, Sicherheit oder generell der Forderung der Steuern?

Diese Frage können wir in Bezug auf die Alkoholabgaben wie folgt beantworten: Die Abgaben werden alle drei Jahre bei den bewilligungspflichtigen Betrieben überprüft und gemäss internen Richtlinien neu festgesetzt. Die Rechnungen für die Gastgewerbeabgaben werden jährlich versendet. Werden die Abgaben trotz Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Bewilligung zum Führen eines Gastgewerbebetriebes gemäss Art. 19. Abs. 2 GGG.

Bezüglich der weiteren Abrechnungen sind die Zuständigkeiten für die Rechnungsstellung und -kontrolle wie folgt geregelt:

Mehrwertsteuer	Eidg. Steuerverwaltung
Lebensmittelkontrolle	Labor der Urkantone
Sicherheit	Polizei oder selbständige Sicherheitsunternehmen
Steuern	Steueramt Nidwalden

Beschluss

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend Bewilligungspraxis für Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken (Gelegenheitswirtschaften) erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Sepp Durrer, Hauptstrasse 15, 6386 Wolfenschiessen
- Kommission Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Arbeitsamt
- Direktionssekretariat VD

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

